



---

# Landesgesetzblatt

---

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 25. April 2007

9. Stück

---

27. Gesetz vom 13. Februar 2007, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird.  
[XV. GPS<sub>St</sub>LT IA EZ 820/1 AB EZ 820/6]
28. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2007 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 – StRHV 2007).
29. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2007 zur Durchführung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 (Landes-Kurabgabeverordnung 2003).
- 

## 27.

### **Gesetz vom 13. Februar 2007, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.“

2. Dem § 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Neufassung des § 35 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2007 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2007, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Zweiter Landeshauptmannstellvertreter  
Flecker

## 28.

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2007 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 – StRHV 2007)**

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

#### § 1

##### **Allgemeines**

(1) Die Kehrtarifverordnung findet Anwendung für vom Rauchfangkehrergewerbe durchgeführte Arbeiten des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfängen, Rauch- und Abgasleitungen sowie von Feuerstätten, wobei höchstens die in dieser Verordnung festgelegten Tarife zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 3 in Rechnung gestellt werden dürfen.

(2) Die mit dieser Verordnung festgelegten Tarife enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer.

#### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Feuerungsanlage:** Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstücke und Rauchfänge) besteht;
2. **Feuerstätte:** Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase entstehen, die abgeleitet werden müssen;
3. **Einzelfeuerstätte:** Einrichtung zur Verfeuerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, wobei nur der Aufstellraum der Feuerstätte beheizt wird und die bei der Verbrennung entstandene Wärme nicht über Wärmeträger (Wasser, Öl oder Luft) weitergeleitet wird (wie z. B. Heizkörper, Fußboden- oder Wandheizungen, Brauchwasser sowie Prozesswärme);
4. **Fang:** Bauteil, in dem jeweils möglichst lotrecht über Dach Verbrennungsgase abgeführt und/oder Luft zu- bzw. abgeführt wird;
5. **Rauchfang:** Fang, in welchem ausschließlich Rauchgase aus Feuerstätten einer Wohn- oder Betriebseinheit eines Geschoßes eingeleitet werden können;
6. **Abgasfang:** Fang, in welchem ausschließlich Abgase aus Feuerstätten einer Wohn- oder Betriebseinheit eines Geschoßes eingeleitet werden können;
7. **Verbrennungsgasleitung:** Leitung zwischen Feuerstätte und Fangmündung zur Abführung von Verbrennungsgasen, in der Regel aus demselben Baustoff und bleibendem Querschnitt, wobei der von der Feuerstätte wegführende Teil als Verbindungsstück anzusehen ist und der lotrechte Teil das Innenrohr bildet;
8. **Rauchgasleitung:** Verbrennungsgasleitung zur Abführung von Rauchgasen;
9. **Abgasleitung:** Verbrennungsgasleitung zur Abführung von Abgasen;
10. **Geschoß:** Gebäudeabschnitt zwischen Fußboden und der darüberliegenden Decke, zwischen zwei übereinandergelegenen Decken oder zwischen Fußboden und der obersten Decke oder der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoße. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind bis zu 3 m Fang einschließlich Fangaufsätzen als Geschoß zu berechnen. Überschießende Längen von 2 m gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet;
11. **Überprüfen von Feuerstätten:** Einmal jährlich vorzunehmendes Feststellen augenscheinlich wahrnehmbarer Mängel mit den Sinnen ohne den Einsatz messtechnischer Hilfsmittel.

#### § 3

##### **Zuschläge**

1. (1) Für Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen sowie Feuerstätten, die für Erwerbszwecke betrieben werden und nicht ausschließlich der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten des Warmwassers dienen, sind die in der Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife um 50 %, und in jenen Betrieben, in denen die Kehrarbeiten in heißem Zustand durchgeführt werden müssen, um 100 % zu erhöhen.
1. (2) Für die einmalige Kehrung von Feuerungsanlagen mit Selbstkehrrecht können die in der Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife um 100 % erhöht werden.

## § 4

**Kehrobjekte außerhalb des Kehrgebietes**

Liegt ein Kehrobjekt nach einem Rauchfangkehrerwechsel außerhalb des Kehrgebietes der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers, darf zusätzlich zu den für Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten festgelegten Tarifen gemäß der Anlage 1 A ab der Kehrgebietsgrenze die Fahrzeit unter Heranziehung des Stundensatzes der Anlage 1 C und das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. /.

## § 5

**Gesonderte Berechnung des Arbeitsaufwandes**

(1) Wo kein Kehrzwang nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 besteht, kann zusätzlich zu den in der Anlage 1 A und B festgelegten Allgemeinen und Sonstigen Tarifen der tatsächlich entstandene Zeitaufwand unter Heranziehung des Stundensatzes gemäß der Anlage 1 C verrechnet werden. /.

(2) Ist durch Verschulden der Feuerstätteninhaberin/des Feuerstätteninhabers überstarke Verrußung eingetreten, kann neben den in der Anlage 1 A und B festgelegten Allgemeinen und Sonstigen Tarifen zusätzlich der tatsächlich entstandene Zeitaufwand im Ausmaß des Stundensatzes gemäß der Anlage 1 C verrechnet werden. /.

## § 6

**Tätigkeiten zu besonderen Zeiten**

(1) Für Kehrarbeiten, die gemäß der Anlage 1 A abzurechnen sind und außerhalb des Kehrtermins (laut Kehrplan) zu einem von der Kundin/dem Kunden ausdrücklich gewünschten Zeitpunkt bestellt werden und einen gesonderten Gang erfordern, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten in der Zeit zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte der in Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann. /.

(2) Für „Sonstige Arbeiten“ gemäß der Anlage 1 B, die ausdrücklich zu einem von einer Kundin/einem Kunden gewünschten Zeitpunkt bestellt werden, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte der in Anlage 1 B festgelegten Sonstigen Tarife berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann. /.

## § 7

**Mindesttarif**

Erreicht bei einem Kehrgang die Summe der Kehrgebühren einschließlich der Zuschläge den Mindesttarif gemäß der Anlage 1 D nicht, so darf dieser verrechnet werden. /.

## § 8

**Abrechnung**

Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist der/dem Kehrpflichtigen auf Verlangen eine detaillierte Abrechnung zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist von der Rauchfangkehrermeisterin/dem Rauchfangkehrermeister sieben Jahre aufzubewahren.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2007, in Kraft.

## § 10

**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für Steiermark, „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 402/2000, zuletzt in der Fassung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 482/2001, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Buchmann

## Kehrtarife

## A. Allgemeine Tarife für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen

## 1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zweier weiterer Geschoße je Fang	€ 9,61	€ 11,14	€ 11,14
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,54	€ 1,54	€ 1,54
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind: Grundgeschoß einschließlich zweier weiterer Geschoße je Fang	€ 2,67	€ 3,15	€ 3,15
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,54	€ 1,54	€ 1,54
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden: Grundgeschoß	€ 17,75	€ 17,75	€ 17,75
Rest nach Zeitaufwand			

## 2. Feuerungsanlagen:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	Pellets Hackschnittel und Holzvergaser	für gasförmige Brennstoffe
a) für die ersten 30 kW max. Nennheizleistung	€ 26,54	€ 26,79	€ 29,89	€ 36,22
b) von 31 bis 40 kW max. Nennheizleistung	€ 28,96	€ 29,21	€ 32,62	€ 38,64
c) von 41 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€ 31,38	€ 31,63	€ 35,34	€ 41,06
d) von 51 bis 60 kW max. Nennheizleistung	€ 33,80	€ 34,05	€ 38,07	€ 43,48
e) von 61 bis 70 kW max. Nennheizleistung	€ 36,22	€ 36,47	€ 40,79	€ 45,90
f) von 71 bis 80 kW max. Nennheizleistung	€ 38,64	€ 38,89	€ 43,52	€ 48,32
g) von 81 bis 90 kW max. Nennheizleistung	€ 41,06	€ 41,31	€ 46,24	€ 50,74
h) von 91 bis 100 kW max. Nennheizleistung	€ 43,48	€ 43,73	€ 48,97	€ 53,16
i) von 101 bis 110 kW max. Nennheizleistung	€ 44,29	€ 44,54	€ 49,88	€ 53,97
j) von 111 bis 120 kW max. Nennheizleistung	€ 45,09	€ 45,34	€ 50,78	€ 54,77
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,42	€ 2,42	€ 2,42	€ 2,42

## B. Sonstige Tarife

1. Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach Önorm B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluftfänge, je Fang, sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten. . . . . . € 22,43  
je  
angefangene  
halbe  
Stunde und  
Arbeitskraft

2. Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach Önorm M 7510-1 „ Überprüfung von Heizungsanlagen – Brennstoffart: Heizöle oder Brenngase – Teil 1: Grundlagen“ vom 1. März 1996 . . . . .	€	26,87
3. Überprüfung von Feuerstätten . . . . .	€	4,84
4. Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006 . . . . .	€	20,17

**C. Stundensatz**

Stundensatz . . . . .	€	22,43
		je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft

**D. Mindesttarif**

Mindesttarif . . . . .	€	20,17
------------------------	---	-------

**29.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2007 zur Durchführung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 (Landes-Kurabgabeverordnung 2003)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980, LGBl. Nr. 55/1980, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2003 zur Durchführung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 (Landes-Kurabgabeverordnung 2003), LGBl. Nr. 36/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2004, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 lautet:

## „ § 1

Die Höhe der Kurabgabe pro Person und Nächtigung in den Kurorten (Kurbezirken) des Landes Steiermark wird wie folgt festgesetzt:

1. Aflenz Kurort und Bürgeralm . . . . .	Euro	0,70
2. Altaussee . . . . .	Euro	0,73
3. Bad Aussee . . . . .	Euro	1,—
4. Bad Blumau . . . . .	Euro	1,—
5. Bad Gams . . . . .	Euro	0,58
6. Bad Gleichenberg . . . . .	Euro	1,—
7. Bad Mitterndorf . . . . .	Euro	0,44
8. Bad Radkersburg . . . . .	Euro	1,—
9. Bad Waltersdorf . . . . .	Euro	1,—
10. Fischbach . . . . .	Euro	0,60
11. Gröbming-Mitterberg . . . . .	Euro	0,36
12. Die Krakau . . . . .	Euro	0,30
13. Laßnitzhöhe . . . . .	Euro	0,65
14. Ramsau am Dachstein . . . . .	Euro	0,50
15. St. Radegund bei Graz . . . . .	Euro	0,70“

## 2. § 3 wird folgender Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 79/2004 ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten.

(4) Die Änderung des § 1 durch die Novelle LGBl. 29/2007 tritt mit 1. November 2007 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2007

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ;  
TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz;  
Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

